

Vorlage Nr. 15/1578

öffentlich

Datum: 15.03.2023
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Steimel

Landschaftsausschuss	23.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	23.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß der Vorlage Nr. 15/1578 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Aufgrund der Anpassungen der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 war eine Anpassung der Hauptsatzung des LVR erforderlich:

1. In § 48 Abs. 4 GO NRW wurde eine Regelung zu Bild-, Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung eingefügt.
2. Mit der Neuschaffung von §§ 8b, 13a LVerbO und §§ 47a, 58a GO NRW wurde die Möglichkeit für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen geschaffen.

Zu 1:

Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW sind Bildaufnahmen allgemein zulässig. § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW ermöglicht die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Digitale und hybride Sitzungsformate erfordern es, Film- und Tonaufnahmen der Sitzung für die übrigen digitalen Sitzungsteilnehmenden per Internet zu übertragen. Daher wurde mit § 7 Hauptsatzung eine Regelung geschaffen, die Bildaufnahmen gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW und Film- und Tonaufnahmen durch die Verwaltung für die Direktübertragung ins Internet nach § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW für zulässig erklärt.

Zu 2:

§ 8b LVerbO i. V. m. § 47a GO NRW gibt die Möglichkeit digitaler und hybrider Sitzungen im Ausnahmefall, wie Katastrophen, epidemische Lagen oder andere außergewöhnliche Notsituationen, vor. Diese Möglichkeit ist für alle Gremien eröffnet. § 47a GO NRW bezieht sich auf den Rat und seine Ausschüsse. § 8 Hauptsatzung transferiert die Regelungen auf den Landschaftsverband.

§ 13a LVerbO i. V. m. § 58a GO NRW ermöglicht auch außerhalb von Fällen nach § 47a GO NRW die Durchführung hybrider Sitzungen für Fachausschüsse. Ausschüsse nach § 57 Abs. 2 GO NRW sind dabei auszunehmen. Daher kommen die neuen Sitzungsformate für den Landschaftsausschuss, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss nicht in Betracht. § 9 Hauptsatzung gestaltet diese Möglichkeit aus.

Zusätzlich wurde § 6 Hauptsatzung, der die weiteren Gremien der Landschaftsversammlung bestimmt, um die Facharbeitskreise gemäß § 38 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ergänzt.

Nähere Ausgestaltungen zur Einberufung, Durchführung und zum Ablauf von digitalen und hybriden Sitzungen trifft die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien. Deren Anpassungen werden mit Vorlage Nr. 15/1579 dem Landschaftsausschuss zur Beratung und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1578:

Aufgrund der Anpassungen der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 war eine Anpassung der Hauptsatzung des LVR erforderlich:

1. In § 48 Abs. 4 GO NRW wurde eine Regelung zu Bild-, Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung eingefügt.
2. Mit der Neuschaffung von §§ 8b, 13a LVerbO und §§ 47a, 58a GO NRW wurde die Möglichkeit für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen geschaffen.

I. Gesetzliche Grundlagen

1. Regelungen der LVerbO:

§ 8b Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.

§ 13a Hybride Sitzungen der Fachausschüsse

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Fachausschüsse entsprechend.

2. Regelungen der GO NRW

§ 48 Abs. 4:

(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).

(2) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

(3) Dem Rat bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.

(5) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 58a Hybride Sitzungen der Ausschüsse

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass § 47 Absatz 2 gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

II. Umsetzung in der Hauptsatzung

In der Hauptsatzung wurden §§ 7-9 neu eingefügt:

1. § 7 Hauptsatzung:

Abs. 1 regelt entsprechend der Vorgabe des § 48 Abs. 4 Satz GO NRW, dass Bildaufnahmen in der Sitzung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Mitgliedern und Personen der Verwaltung, die ständig beratend teilnehmen, grundsätzlich erlaubt sind, sofern die Ordnung der Sitzung nicht gefährdet wird. Zuhörende und sonstige Mitarbeitende der Verwaltung sollen zum Zwecke des Datenschutzes ausgenommen sein.

Abs. 2 normiert in Ergänzung zu Abs. 1, dass die Sitzungsleitung bestimmen kann, wann die Sitzung gefährdet ist.

Abs. 3 bestimmt, dass Film- und Tonaufnahmen gemäß der Freistellung in § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW zulässig sind, sofern dies der Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen dient. Für die Durchführung digitaler und hybrider öffentlicher Sitzungen ist eine Direktübertragung für digital Teilnehmende ins Internet erforderlich. Aufnahmen dürfen hier nur von der Verwaltung angefertigt werden.

2. § 8 Hauptsatzung

In § 8 werden die Regelungen aus § 47a GO NRW wiedergegeben.

In *Abs. 2* findet sich eine Konkretisierung bzgl. der Entscheidungskompetenz für die Feststellung eines Ausnahmefalls und die Festlegung der Sitzungsform für den Ausnahmefall. § 47a GO NRW weist die Kompetenz dem Rat zu. Für den Landschaftsverband ist dies nicht ohne weiteres umsetzbar, sodass eine Aufspaltung der Kompetenz zwischen Landschaftsversammlung und Landschaftsausschuss geboten ist, die der sonstigen Kompetenzverteilung zwischen den Gremien entspricht. Zudem werden in *Abs. 2* Wege der Beschlussfassung näher beschrieben.

Abs. 3 stellt klar, dass die Aufhebung des Beschlusses mit einfacher Mehrheit entschieden werden kann.

3. § 9 Hauptsatzung

In § 9 werden die Regelungen aus § 58a GO NRW wiedergegeben.

Abs. 1 stellt gemäß § 13a LVerbO, § 58a S. 2 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 2 GO NRW klar, dass der Landschaftsausschuss, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss nicht hybrid tagen können. Die Regelung des § 57 Abs. 2 GO NRW ist auf den Rat und seine Gremien ausgerichtet, sodass dies durch die Hauptsatzung konkretisiert werden muss.

Abs. 2 trifft schon wie § 8 Abs. 2 Hauptsatzung nähere Regelungen zum Verfahren der Entscheidung über die Durchführung einer hybriden Sitzung. Die Entscheidung darüber obliegt jedem Gremium selbst. Sie kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Beschlüsse dieser Art können frühestens für die nächste Sitzung des Gremiums wirken. Der Beschluss kann sich auch auf mehrere Sitzungen des Gremiums beziehen (Vorratsbeschluss). Der Beschluss kann wie bei § 8 Hauptsatzung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

Abs. 3 bestimmt, dass die Möglichkeit zur Durchführung hybrider Sitzungen nicht nur für die Fachausschüsse, sondern auch die sonstigen Gremien der Geschäftsordnung nach § 6 gilt.

III. Weiteres

Zusätzlich wurde § 6 Hauptsatzung, der die weiteren Gremien der Landschaftsversammlung bestimmt, um die Facharbeitskreise gemäß § 38 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ergänzt.

Nähere Ausgestaltungen zur Einberufung, Durchführung und zum Ablauf von digitalen und hybriden Sitzungen trifft die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien. Deren Anpassungen werden mit Vorlage Nr. 15/1579 dem

Landschaftsausschuss zur Beratung und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die **Anlage** enthält die Synopse der Hauptsatzung mit weiteren Bemerkungen zu den Änderungen.

L u b e k

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>Köln Krefeld Leverkusen</p> <p>c) die StädteRegion Aachen</p>		
(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.		
<p>§ 2</p> <p>Farbe, Flagge, Wappen, Siegel</p>		
(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.		
(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.		
(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.		
(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.		
(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.		

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>§ 3 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p>		
<p>Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).</p>		
<p>§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p>		
<p>Die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien richtet sich nach der Entschädigungssatzung des LVR.</p>		
<p>§ 5 Ausschüsse</p>		
<p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechnungsprüfungsausschuss – Finanz- und Wirtschaftsausschuss – Landesjugendhilfeausschuss – Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland – Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom – Sozialausschuss – Gesundheitsausschuss 		

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung - Krankenhausausschüsse - Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei - Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen - Kulturausschuss 		
<p>(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschuss für Inklusion - Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung - Bau- und Vergabeausschuss - Umweltausschuss - Schulausschuss - Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität - Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung - Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen 		
<p>(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.</p>		
<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p>		

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.		
(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die den*die Ausgeschiedene*n vorgeschlagen hatte, eine*n Nachfolger*in; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertretung keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.		
§ 6 Weitere Gremien		
(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.	(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen, und Beiräte und Facharbeitskreise einrichten. Näheres hierzu und zur Einrichtung weiterer Gremien durch die Fachausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, und Beiräte und Facharbeitskreise sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.	<i>Facharbeitskreise wurden mit Beschluss der LVers vom 27.08.2021 als Gremien in der GeschO LVers verankert und finden daher wie die übrigen Gremien auch in der Hauptsatzung Berücksichtigung. Sie können durch den jeweiligen Fachausschuss oder den Landschaftsausschuss eingerichtet werden.</i>
(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.	(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.	<i>Facharbeitskreise bedürfen keines*r gewählten Vorsitzenden. Die Verwaltung lädt zur Sitzung ein und übernimmt die Sitzungsleitung.</i>

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.		
	§ 7 Bild-, Film- und Tonaufnahmen	
	(1) In öffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Gremien nach §§ 5 und 6 sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörenden und der Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des*r Direktor*in des Landschaftsverbandes und der Landesrät*innen (§ 18 LVerbO).	<i>Entsprechende Regelung zu § 48 IV GO NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LVerbO</i>
	(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung.	<i>Entsprechende Regelung zu § 48 IV GO NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LVerbO</i>
	(3) Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Gremien nach §§ 5 und 6 mit dem Ziel der Veröffentlichung sind durch den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig.	<i>Entsprechende Regelung zu §§ 48 IV, 47a V Satz 3 GO NRW i. V. m. § 8b LVerbO; Ermöglicht insbesondere die Einführung digitaler Sitzungsformate, um dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung tragen zu können. Klarstellung, dass es nur der Verwaltung erlaubt ist, Film- und Tonaufnahmen anzufertigen.</i>

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p style="text-align: center;">§ 8 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen</p>	<p><i>Regelung entsprechend § 47a GO NRW i. V. m. § 8b LVerbO</i></p>
	<p>(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 8b LVerbO i.V.m. § 47a GO NRW). Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich.</p>	
	<p>(2) Für die Sitzungen der Landschaftsversammlung stellt die Landschaftsversammlung, für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse stellt der Landschaftsausschuss das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale und hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so recht-</p>	<p><i>Anpassung von § 47a GO NRW, der auf Gemeinden bezogen ist, auf den Landschaftsverband.</i></p> <p><i>Konkretisierung zu Art und Weise der Abstimmung im Vergleich zu § 47a Abs. 3 Satz 3 GO NRW</i></p>

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p>zeitig erfolgen, dass die Frist des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalls möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.</p>	
	<p>(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Abs. 2 ist in der Landschaftsversammlung oder im Landschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zulässig.</p>	<p><i>Klarstellung im Vergleich zu § 47a GO NRW</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen</p>	<p><i>Regelung entsprechend § 58a GO NRW i. V. m. § 13a LVerbO</i></p>
	<p>(1) Die Ausschüsse der Landschaftsversammlung dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle gem. § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Landschaftsausschuss, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.</p>	<p><i>Ausnahme ergibt sich aus § 13a LVerbO, § 58a S. 2 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 2 GO NRW</i></p>
	<p>(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Ladungsfrist des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Abs. 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die</p>	<p><i>Klarstellung</i></p> <p><i>Ergibt sich aus LT-Drs. 17/16295, S. 72</i></p>

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelnen Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.	Klarstellung im Vergleich zu § 58a GO NRW
	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die weiteren Gremien nach § 6.	Auch öffentlich tagende Beiräte und Kommissionen sollen hybride Sitzungen durchführen können.
<p style="text-align: center;">§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen</p>	Verschiebung der Paragraphen
Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.		
<p style="text-align: center;">§ 8 Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p>	Verschiebung der Paragraphen
Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.		
<p style="text-align: center;">§ 9 Auskunft und Akteneinsicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Auskunft und Akteneinsicht</p>	Verschiebung der Paragraphen
Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.		

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>§ 10 Landesrät*innen</p>	<p>§ 13 Landesrät*innen</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>Die Zahl der leitenden Beamt*innen im Sinne von § 20 Abs. 1 der LVerbO (Landesrät*innen) wird auf höchstens neun festgesetzt.</p>		
<p>§ 11 Beamt*innen und Beschäftigte</p>	<p>§ 14 Beamt*innen und Beschäftigte</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>(1) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).</p>		
<p>(2) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>		
<p>(3) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung und die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 15 LBesO richten oder darüber liegen, werden aufgrund eines Beschlusses des Land-</p>		

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
schaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.		
(4) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamt*innen über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.		
(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD richtet, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für den Abschluss von Zeitverträgen. Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.		
(6) Der Landschaftsausschuss kann den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.		
(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.		
§ 12 Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen	§ 15 Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe		

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebsatzung.		
§ 13 Gleichstellungsbeauftragte	§ 16 Gleichstellungsbeauftragte	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.		
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation		

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne.		
<p>(3) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur</p>		

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.		
(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.		
(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.		
§ 14 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen	§ 17 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamt*innen sind von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem*der sachlich zuständigen Landesrät*in oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.		
(2) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamt*innen und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.		

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de.</p> <p>Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.</p>		
<p>(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 In-Kraft-Treten</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>		